

Kommunales Kostenverzeichnis der Gemeinde Neumark

Gemeinderatsbeschluss vom 25.02.2021

Gültig ab 19.03.2021

	Gegenstand	Euro
	Werbung, nichtöffentliche Bekanntmachungen, Anschläge je Woche <ul style="list-style-type: none">- bis Format DIN A 5- Format DIN A 4- Format DIN A 3	 1,50 2,50 3,50
	Raummiete (gemeindeeigene Einrichtungen wie Rathaus, Schule u. a.) <ul style="list-style-type: none">- Grundgebühr einschl. 1 Stunde- jede weitere angefangene Stunde- Ratssaal für Trauungen	 7,50 2,50 100,00
	Sport- und Vereinshaus sowie Volksheim Reuth Saalmiete inkl. Betriebskosten Kautio	 je Tag: 150,00 100,00
	Gemeinschaftsräume <ul style="list-style-type: none">- Gaststätte Volksheim Reuth - Seniorenklub Neumark	 Miete/Tag: 120,00 Kautio: 150,00 Miete/Tag: 50,00 Kautio: 150,00
	Miete für gemeindeeigene Garagen je nach baulichem Zustand je Monat	14,00 – 40,00
	Jährliche Gartenpacht je m ²	0,30
	Jährliche Pacht für Garagengrundstücke	30,00
	Ausleihen von Biertischgarnituren (1 Tisch und 2 Bänke) je Tag	5,00
	Bücherei <ul style="list-style-type: none">- Versäumnisgebühr je Artikel (Buch, Zeitschrift, CD, Kasette usw.) je Woche	 0,25
	Ausnahmegenehmigung nach Polizeiverordnung	10,00
	Genehmigung Feuerwerk	100,00
	Zuteilung einer Hausnummer	10,00
	Erteilung eines Negativzeugnisses zur Vorkaufsrechtsausübung	10,00

	Gegenstand	Euro
	<p>Anordnungen für Maßnahmen im Straßenverkehr</p> <p>- Für andere als in diesem Abschnitt aufgeführten Maßnahmen können Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Maßnahmen oder, soweit solche nicht bewertet sind, nach dem Zeitaufwand mit 12,80 Euro je angefangene Viertelstunde Arbeitszeit erhoben werden.</p> <p>- Anordnungen nach § 45 Abs. 6 StVO ohne umfangreichen Verwaltungsaufwand, d. h.</p> <ul style="list-style-type: none"> • keinen Ortstermin, • keine Rückfragen, • alle eingereichten Unterlagen (Antrag/Beschilderungspläne) vollständig. <p>- Anordnungen nach § 45 Abs. 6 StVO mit Verwaltungsaufwand, d. h.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ortstermin zwar nicht erforderlich, jedoch • Unterlagen teilweise unvollständig, ohne Entwurf Beschilderung, • Rückfragen erforderlich, • Beschilderung kann ohne umfangreiche Absprachen festgelegt werden. <p>- Anordnungen nach § 45 Abs. 6 StVO mit erhöhtem Verwaltungsaufwand, d. h.</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Ortseinsicht durch Behörde ohne Beteiligte erforderlich, • Beschilderung kann nach Regelplan erfolgen • Umfangreiche Abstimmung mit Polizei bzw. Baulastträger ist nicht erforderlich. <p>- Anordnungen nach § 45 Abs. 6 StVO mit umfangreichen Verwaltungsaufwand, d. h. mindestens 1 h Aufwand Büro und 1 h Aufwand Ortstermin</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ortstermin mit Beteiligten erforderlich, • Prüfung u. ggf. Korrektur eines vorgelegten Beschilderungsplanes, • Prüfung gegebenenfalls von Umleitungsstrecken, • viele Detailabsprachen erforderlich. 	<p></p> <p>35,00</p> <p>40,00</p> <p>55,00</p> <p>110,00</p>

	Gegenstand	Euro
	<p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Gebühr erhöht sich bei einem weiteren Aufwand um 12,80 Euro je angefangene Viertelstunde Arbeitszeit. <p>- Änderung/Nachsatz/Verlängerung einer bestehenden verkehrsrechtlichen Anordnung gem. § 45 Abs. 6 StVO</p> <ul style="list-style-type: none"> • ohne umfangreichen Verwaltungsaufwand • mit Verwaltungsaufwand mit bis zu 1 h <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Gebühr erhöht sich bei einem weiteren Aufwand um 12,80 Euro je angefangene Viertelstunde Arbeitszeit. <p>Die oben aufgeführten Gebühren sind lediglich eine Auslegungshilfe für die Bemessung der tatsächlich festzusetzenden Gebühr. Abweichungen hiervon sind möglich, im Einzelfall sogar erforderlich. Bei Gebührenerhöhungen über 2/3 der Höchststrahmengegebühr ist Einzelfallrücksprache erforderlich.</p>	<p>26,00 51,00</p>
	<p>Entscheidungen über Ausnahmen nach der StVO</p> <p>- Ausnahmegenehmigung zur Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsgrund gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO (z. B. Container, Autokräne, Arbeitsgerüste, etc.)</p> <ul style="list-style-type: none"> • ohne umfangreichen Verwaltungsaufwand • mit erhöhtem Verwaltungsaufwand <p>Hinweis: Erfolgt wegen eines derartigen Gegenstandes eine Absperrung des öffentlichen Verkehrsraumes mit Festlegung verkehrsregelnder Maßnahmen, dann ist eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO unter Anwendung der entsprechenden Gebühr erforderlich.</p>	<p>25,00 30,00</p>

	Gegenstand	Euro
	Die oben aufgeführten Gebühren sind lediglich eine Auslegungshilfe für die Bemessung der tatsächlich festzusetzenden Gebühr. Abweichungen hiervon sind möglich, im Einzelfall sogar erforderlich. Bei Gebührenerhöhungen über 2/3 der Höchststrahmengebühr ist Einzelfallrücksprache erforderlich.	
	Meldewesen Verwarngeld für Ausweispflichtige, die nicht im Besitz eines gültigen Dokuments sind Bei Fristablauf bis 3 Monate (3 x anschreiben) ab 3 Monate	kein Verwarngeld 55,00
	Meldewesen Verlustanzeige für ein verloren gegangenes Dokument, § 6 Abs. 2 Nr. 3 SächsPersPassG Aushändigung einer Bescheinigung über die Verlustanzeige	gebührenfrei 10,20
	Meldewesen Befreiung von der Ausweispflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 1 SächsPersPassG	10,20
	Allgemeine Ordnungswidrigkeiten Allgemeiner Grundtatbestand	20,00